

II- 3773 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIII. Gesetzgebungsperiode

Präs.: 24. Jan. 1974

No. 1575/J
A n f r a g e

der Abgeordneten Dr. HAUSER, *Dr. Hubinek*
und Genossen
an den Herrn Bundesminister für Justiz
betreffend die Verfassungs- und Gesetzmäßigkeit von
Teilen der bezirksgerichtlichen Gerichtsbarkeit

In einer Anfrage vom 9.5.1973 Z. 1254/J-NR/1973, wurde der Herr Bundesminister für Justiz mit der Problematik der Schaffung bezirksgerichtlicher Zuständigkeiten auf Grund bloß von ihm erlassener Verordnungen konfrontiert, wobei auf Art. 83 Abs. 1 B.-VG und § 8 Abs. 5 lit. d VÜG 1920 verwiesen wurde. Es wurden damals insbesondere die strafgerichtlichen Zuständigkeitsprobleme hervorgehoben.

In seiner Antwort vom 12.6.1973 (1240/A.B.) teilte der Herr Bundesminister für Justiz u.a. mit, daß eine mit den obgenannten Vorschriften in Einklang stehende Sanierung der Verordnung BGBl. Nr. 200/1954 i.d.F. der Verordnung BGBl. Nr. 78/1956 in Aussicht genommen sei.

Inzwischen hat der Verfassungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 11.10.1973, K. II-1/1973 (Kundmachung des Bundeskanzlers vom 14.12.1973, BGBl. 658/1973) ausgesprochen, daß Gerichte der untersten Organisationsstufe mit einem speziellen Wirkungsbereich durch Bundesgesetz zu errichten oder aufzulassen sind. Daraus ergibt sich, daß eine Verordnung der Bundesregierung oder des Bundesministers

für Justiz in solchen Fällen nicht in Frage kommt.

Im Lichte dieses Erkenntnisses ergibt sich sohin, daß alle Gerichte der untersten Organisationsstufe mit speziellem Wirkungsbereich (also etwa das Bezirksgericht für Handelssachen Wien, das Exekutionsgericht Wien, das Strafbezirksgericht Wien oder auch das Strafbezirksgericht Graz) auf Grund eines verfassungsrechtlich bedenklichen Gründungsaktes judizieren. Soweit es sich dabei - wie bei BGBl. Nr. 200/1954 - um eine Verordnung des Bundesministers für Justiz handelt, könnte jedes Gericht im Wege des Verordnungsprüfungsverfahrens die Aufhebung und damit die Beseitigung der rechtlichen Existenzgrundlage dieser Gerichte herbeiführen.

Dieser Zustand ist jedoch einer verfassungsmäßig gesicherten Rechtspflege abträglich.

Die gefertigten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für Justiz folgende

A n f r a g e :

- 1) In welcher Weise und bis zu welchem Zeitpunkt ist an eine verfassungsrechtlich einwandfreie Regelung dieses Problembereiches gedacht ?
- 2) Wie wird vorgesorgt werden, daß nicht Entscheidungen der genannten und ähnlicher Gerichte, die bis zur Neuregelung ergehen, mit der Gefahr der Nichtigkeit behaftet sind ?